

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Hillerich, Wetzel und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1990

hier: Einzelplan 31

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

– Drucksachen 11/5000 Anlage, 11/5573, 11/5581 –

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 31 03 Titelgruppe 02 wird der Ansatz des Titels 681 22
– Promotionsförderung – um 100 Prozent auf 42 Mio. DM erhöht.

Bonn, den 23. November 1989

Frau Hillerich

Wetzel

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Das BMBW hatte im Mai dieses Jahres unter dem Motto „Den wissenschaftlichen Nachwuchs fördern“ ein zweites Hochschulsonderprogramm angekündigt. Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sollen über eine Laufzeit von 10 Jahren 6 Mrd. DM an zusätzlichen Fördermitteln von Bund (60 Prozent) und Ländern (40 Prozent) aufgebracht werden.

Im November dieses Jahres nun scheint das BMBW mit diesem Plan endgültig am Veto der Finanzminister aus Bund und Ländern gescheitert zu sein: In den Augen der Finanzminister sind von den 1,5 Millionen Studenten und Studentinnen, die heute in der Bundesrepublik Deutschland studieren, ungefähr 500 000 „Phantomstudenten“, „nicht belastungsrelevant“.

Angesichts der Aussicht, daß das zweite Sonderprogramm auf dem Treffen der Regierungschefs am 21. Dezember 1989 durchfällt oder drastisch zusammengestrichen wird, fordern wir eine Erhöhung des Ansatzes zur Promotionsförderung um 100 Prozent.

Selbst wenn wider Erwarten das zweite Sonderprogramm ganz oder teilweise durchgeführt werden sollte, ist die beantragte Erhöhung des Ansatzes im regulären Haushalt um 100 Prozent

gerechtfertigt. Sie stellt dann eine Vorleistung des Bundes zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dar, die bei der Gestaltung eines gemeinsamen Bund-Länder-Programms zu berücksichtigen wäre.

Grundorientierung der Frauenförderung in allen Förderungsbe-
reichen ist: Die Stipendien werden bevorzugt an Antragstellerin-
nen vergeben, bis der Frauenanteil in der jeweiligen Stipendia-
tengruppe mindestens dem Frauenanteil der Absolventen des
jeweiligen Studiengangs entspricht. Darüber hinaus soll der
Frauenanteil unter den Geförderten bis zu 30 Prozent höher lie-
gen, als dem Anteil der weiblichen Studierenden des jeweiligen
Faches entspricht.